Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3971 (neu)

Schriftlicher Bericht

des Innenausschusses (6. Ausschuß)

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

— Drucksache V/2676 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Enseling

I. Allgemeines

Der Entwurf der Fraktion der SPD — Drucksache V/2676 — vom 13. März 1968 wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 164. Sitzung am 29. März 1968 dem Innenausschuß zur Beratung überwiesen. Der Innenausschuß hat die Vorlage in sechs Sitzungen — abschließend in seiner Sitzung am 24. April 1969 — beraten.

II. Grundsätzliches

Der Gesetzentwurf will durch die Ergänzung des geltenden § 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes die verfassungsrechtliche Gleichbehandlung von Mann und Frau (Artikel 3 Abs. 2 GG) erreichen. Er beinhaltet somit einheitliche Einbürgerungsvoraussetzungen für die ausländische Ehefrau eines deutschen Mannes wie für den ausländischen Ehemann einer deutschen Frau.

In den Ausschußberatungen ist deutlich geworden, daß die Möglichkeiten des § 6 RuStAG in der jetzigen Fassung leider mißbraucht wurden. Ausländerinnen haben oft Ehen nur formal geschlossen, um die deutsche Staatsangehörigkeit zu erlangen. Der Ausschuß kam daher überein, die Einbürgerung ausländischer Ehefrauen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage von gewissen im Interesse des Staates erforderlichen Voraussetzungen abhängig zu machen, aber andererseits die Einbürgerung des ausländischen Ehemannes unter den gleichen Voraussetzungen zu ermöglichen.

Der Ausschuß hält es weiter für erforderlich, den bisher gegebenen Anspruch auf Einbürgerung durch eine auch die Verwaltung bindende Sollvorschrift zu ersetzen. Aus rechtssystematischen Gründen ist die neue Regelung nach der Vorschrift des § 8 einzufügen und der jetzige § 6 sowie seine Bezugnahme in § 3 Nr. 3 zu streichen. Ebenso kann das Dritte Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 19. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1251) aufgehoben werden, da es nach dem Inkrafttreten der Neuregelung für die Zukunft keine Bedeutung mehr hat.

III.

Zu den Regelungen im einzelnen:

Zu § 9 Abs. 1

Der Ausschuß geht mit der Bundesregierung und der einhelligen Rechtsprechung davon aus, daß eine ermessensbindende Sollvorschrift praktisch gleichbedeutend mit einer „Muß-Vorschrift" ist.

Der Begriff „Deutscher" bestimmt sich nach der Terminologie des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, nicht nach der des Artikels 116 Abs. 1 GG.

Nr. 1 a. a. O. betrifft das Problem der Doppelstaatigkeit, deren Vermeidung soweit wie möglich anzustreben ist. Hier wird u. a. auf das vorliegende Europaratsabkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern hingewiesen.

Nr. 2 a. a. O. verlangt die Angleichung (Assimilation) als allgemeine Grundvoraussetzung der Einbürgerung. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß in der Regel mit einem etwa 5jährigen Aufenthalt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

in Deutschland diese Voraussetzung erfüllt ist. Der im letzten Halbsatz enthaltene Begriff „erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland" ist in der neueren Gesetzgebung bereits mehrfach verwandt worden, z. B. in § 10 Abs. 1 Nr. 11 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353). Die Gesichtspunkte „der inneren oder äußeren Sicherheit" haben ihr Vorbild in den §§ 6 und 13 des Ersten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65).

Zu § 9 Abs. 2

Im Interesse der Familieneinheit soll die Regelung des Absatzes 1 auch dann noch gelten, wenn die Einbürgerung binnen Jahresfrist nach dem Tode des deutschen Ehegatten oder nach Rechtskraft des die Ehe auflösenden Urteils beantragt wird und dem Antragsteller die Sorge für die Person eines Kindes aus der Ehe zusteht, das bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Zu § 9 Abs. 3

Von Minderjährigen kann der Antrag auf Einbürgerung selbständig gestellt werden; es bedarf keiner Mitwirkung ihres gesetzlichen Vertreters. Minderjährigkeit und unter Umständen Geschäftsunfähigkeit sind nach dem maßgeblichen Heimatrecht zu beurteilen (Artikel 7 EGBGB).

Bonn, den 24. April 1969

Frau Enseling

Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/2676 — in der anliegenden Fassung anzunehmen;

2. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

   a) Der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß bei Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 in der Regel nicht mehr als fünf Jahre für das Einleben in Deutschland als ausreichend angesehen werden.

   b) Die Bundesregierung wird ersucht, sich bei den Ländern dafür zu verwenden, daß die Einbürgerung nach § 9 gebührenfrei bleibt oder, wenn sich die Länder dazu nicht entschließen können, nur — in den Ländern möglichst einheitlich — ermäßigte Gebühren erhoben werden.

Bonn, den 24. April 1969

Der Innenausschuß

Schmitt-Vockenhausen
Vorsitzender

Frau Enseling
Berichterstatterin

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

1. In das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 982), wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9

(1) Ehegatten Deutscher sollen unter den Voraussetzungen des § 8 eingebürgert werden, wenn

1. sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren oder aufgeben und
2. gewährleistet ist, daß sie sich in das deutsche Volks- und Kulturleben einordnen,

es sei denn, daß der Einbürgerung erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere solche der äußeren oder inneren Sicherheit sowie der zwischenstaatlichen Beziehungen entgegenstehen.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch, wenn die Einbürgerung bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode des deutschen Ehegatten oder nach Rechtskraft des die Ehe auflösenden Urteils beantragt wird und dem Antragsteller die Sorge für die Person eines Kindes aus der Ehe zusteht, das bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

(3) Minderjährige stehen Volljährigen gleich."

2. Es werden aufgehoben:

   a) § 3 Nr. 3 und § 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes,

   b) das Dritte Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 19. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1251).

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1969 in Kraft.